

Der „Freiburger“ Einfluss auf die Vorläufige Landessynode Bretten 1945

von *Benedikt Mangold*

Zur Quellenlage

Die folgende Darstellung ist überhaupt nur möglich dank eines Beschlusses der Landessynode von 1957, die zunächst nicht zur Drucklegung gekommenen Verhandlungen der vorläufigen Synoden von 1945 und 1946 *der geschichtlichen Forschung zugänglich zu machen*.¹ Die komplexe Überlieferungslage ist dem Vorwort der Verhandlungen von 1945 zu entnehmen:

Da über beide Synoden die stenographischen Protokolle und auch einige Vorlagen fehlten, wurde die Bearbeitung entgegen dem Beschluß der Landessynode Kirchenoberarchivrat Erbacher vom Oberkirchenrat übertragen, um die Aufzeichnungen durch einschlägige Aktenvorgänge und aus Handakten einzelner Referenten zum besseren Verständnis vervollständigen zu können. Die nun vorliegende Fassung wurde mit der „Vorgeschichte“ von den beiden damaligen Protokollführern, den Herren Universitätsprofessor D. Dr. Constantin von Dietze und Dekan Fritz Mono sowie den damaligen Synodalen Universitätsprofessor D. Dr. Erik Wolf, Universitätsprofessor D. Renuus Hupfeld und Pfarrer Dr. August Scheuerpflug in dankenswerter Weise nochmals durchgesehen, teilweise durch eigene Aufzeichnungen ergänzt und für die Veröffentlichung gebilligt.²

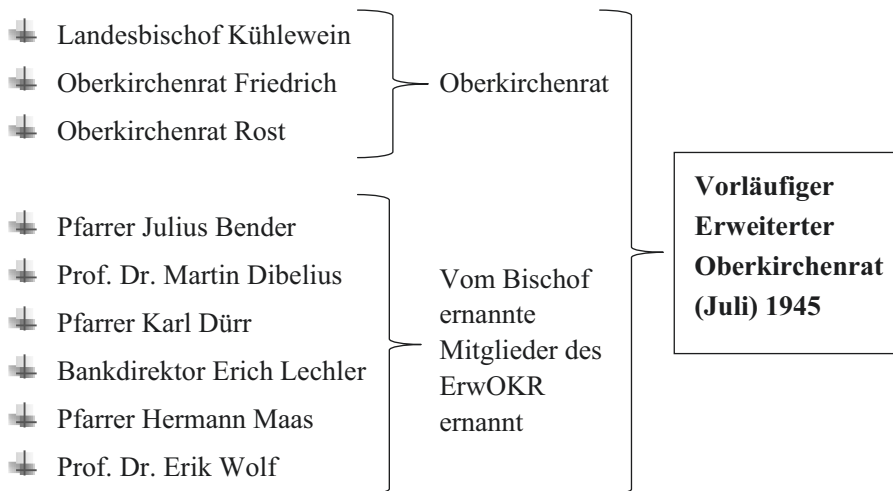
Fertiggestellt wurde die Rekonstruktion der Verhandlungsniederschrift durch Hermann Erbacher 1960.

Einführung

Die Arbeit befasst sich mit der Neuordnung der „Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens“ nach Kriegsende. Sie basiert darauf, dass sich zwischen 1933 und 1945 in Freiburg Widerstand gegen das totalitäre Regime früh organisierte,

¹ Verhandlungen der vorläufigen Landessynode der Vereinigten Evang.–protestantischen Landeskirche Badens. Tagung vom 27.–29. November 1945 und Tagung vom 24.–27. September 1946 [zit. als Verhandlungen], Karlsruhe 1961, III.

² Verhandlungen, III.



und will zeigen, wie sich der Freiburger Widerstand auf den Wieder- und Neuaufbau der badischen Landeskirche ausgewirkt hat.

1945 waren einzig der Landesbischof und zwei Oberkirchenräte noch verfassungsgemäß besetzt, Bischof D. Julius Kühlewein und die Oberkirchenräte Dr. Otto Friedrich und Gustav Rost.³

Um nach dem Krieg die Ordnung wiederherzustellen beschloss der Evangelische Oberkirchenrat (EOK) im Juli 1945, die Zuständigkeit des Erweiterten Oberkirchenrates (ErwOKR), die 1934 im Verlauf der Eingliederung der Landeskirche in die Reichskirche an den EOK übertragen worden waren, wieder herzustellen.⁴ Verfassungsgemäß musste der ErwOKR dafür zunächst mit Hilfe der Landessynode neu gebildet werden. Da nach 1934 jedoch keine verfassungsgemäße Landessynode mehr bestand, wurde dem Landesbischof die Ernennung aller sechs (zuvor waren es vier) Mitglieder des ErwOKR übertragen.⁵

Damit sind diejenigen Personen aufgelistet, welche maßgeblich den Ablauf der Brettener Synode bestimmt haben. Der neu gebildete ErwOKR erließ am 23. August 1945 ein Gesetz zur Bildung einer vorläufigen Landessynode.

Eine weitere Herausforderung, die bewältigt werden musste, bestand darin, dass knapp 70 Pfarrer der Badischen Kirche nicht aus dem Krieg zurückgekehrt waren; etliche befanden sich 1945 noch in Kriegsgefangenschaft.⁶ Binnen zweier Monate gelang es dem ErwOKR, eine Liste zu erstellen, sodass am 8. November per Runderlass des EOK 40 Mitglieder der vorläufigen Landessynode auf Dienstag den 27. Novem-

³ Vgl. ebd., 1.

⁴ Vgl. GVBl. 1945, 8f.; vgl. Verhandlungen, VI.

⁵ Vgl. GVBl. 1945, 8f.; vgl. Verhandlungen, VI; die Verfassung von 1919 sah vor, 2 Mitglieder durch die Landessynode berufen zu lassen. Doch diese musste zuvor jedoch selbst neu gebildet werden.

⁶ Dietrich, Neuordnung, 185. Die vollständigen Literaturnachweise finden sich am Schluss dieses Aufsatzes.

ber 1945 in das Evangelische Mädchenheim in Bretten eingeladen wurden. Dort tagte die Synode vom 27. bis 29. November.⁷

Nachdem Landesbischof Kühlewein die Synodalen begrüßt und die wichtigsten beiden Tagesordnungspunkte bekannt gegeben hatte, gab er sein Amt in die Hände der Landessynode zurück.⁸ In gleicher Weise verfahren auch die Oberkirchenräte Friedrich und Rost, die ihre Ämter an den ErwOKR zurückgaben. Dies geschah jedoch nicht auf Grund von Altersschwachheit oder aus eigenem Antrieb. Der Landesbischof sei vom ErwOKR *auf Lebenszeit ernannt; eine Abberufung durch die Landessynode ist unzulässig*⁹, wie der Landesbischof selbst bei seinem „Rücktritt“ nicht unerwähnt ließ.¹⁰ Vielmehr brachten diese ungewöhnlichen Entschlüsse eine eigene Vorgeschichte mit sich, die auch weite Teile des restlichen Verlaufs der Synode beeinflusst hat und sich größtenteils in Freiburg im Breisgau zugetragen hat.

Der Gang zur Synode – von Freiburg nach Bretten

Freiburger Kirchenkampf

Auch in Freiburg bot der Arierparagraph Anlass zur Zuspitzung des Kirchenkampfes, als Erik Wolf, Juraprofessor und Mitglied der Bekennenden Kirche (BK) im Mai 1933 in einer Denkschrift¹¹ kritisch Stellung zum Arierparagraphen bezog.¹²

Seit der Machtübernahme Hitlers war man an der Freiburger Universität ungewöhnlich frei darin, Kritik am Nationalsozialismus zu äußern. „Versuchte Einflußnahme und Störungen des Lehrbetriebs durch Parteistellen, NS-Dozentenbund und NS-Studentenschaft waren wenig erfolgreich.“¹³ Der Zusammenhalt der Professoren untereinander und auch der Studenten war eng. „Bis auf wenige Ausnahmen standen die Professoren zueinander, besonders in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät. Fast die Hälfte ihrer Mitglieder gehörte der Bekennenden Kirche an“¹⁴.

Pfarrer Karl „Dürr hatte bereits 1933 [damals noch in Pforzheim tätig] als Vertrauensmann des Pfarrernotbundes [nach Kontakt zu Martin Niemöller] die Grundlagen für die badische Bekenntnisgemeinschaft gelegt, deren Vorsitzender er später wurde.“¹⁵ 1935 wurde er nach Freiburg in die Paulusgemeinde berufen,¹⁶ wo er in Leitungsfunktion der Freiburger Bekenntnisgemeinschaft eng mit dem Historiker

⁷ Pfarrer Hanns Löw hatte kurzfristig verzichtet, siehe: Verhandlungen, VII.

⁸ Vgl. Verhandlungen, 1.

⁹ GVBl. 1933, Nr. 10, 69.

¹⁰ Vgl. Verhandlung, 1.

¹¹ „Bekenntniswort zum evangelischen Ringen der Gegenwart“, siehe: Martin, Professoren, 37.

¹² Vgl. Klausing, Kirche, 254.

¹³ Blumenberg-Lampe, Programm, 15.

¹⁴ Ebd.

¹⁵ Dietrich, Neuordnung, 188.

¹⁶ Vgl. Klausing, Kirche, 253.

Gerhard Ritter zusammenarbeitete.¹⁷ Das Besondere in Freiburg war, dass Widerstand, der sich an verschiedenen Stellen zu regen begann, bald in Gruppen organisiert wurde, die auch untereinander Kontakt hielten. Zudem gab es auch beim kirchlichen Widerstand eine rege Beteiligung von Laien, zumeist Hochschullehrern.¹⁸ An der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg gab es unter protestantischen Professoren eine lange Tradition von Treffen, die seit jeher in den Privatwohnungen der Professoren stattfanden.¹⁹ Begründet waren diese Zusammenkünfte im katholischen Freiburg, um der evangelischen Diasporasituation etwas entgegenzusetzen. Oft versammelten sich so „kirchenpolitisch engagierte[] Akademiker und gesellschaftspolitisch aktive[] Gemeindepfarrer.“²⁰ Neu war unter dem NS-Regime, dass nun auch katholische Kollegen zu den Treffen eingeladen wurden, sofern sie eine regimekritische Gesinnung teilten. Der Straf- und Kirchenrechtsprofessor Erik Wolf rief im April 1933 im Kirchengemeinderat dazu auf, sich mit Fragen der Gegenwart zu beschäftigen, die Kirche und Gemeinde betreffen. „Daraufhin fand am 9. Mai 1933 im noch nicht von nationalsozialistischer Seite beherrschten obersten Freiburger Kirchengremium eine Grundsatzdiskussion statt, die als Geburtsstunde widerständigen Verhaltens gelten kann.“²¹ Seine Denkschrift, in der Wolf sich stark auf das „Altonaer Pastorenbekenntnis“²² stützte und kritisch Stellung zum Arierparagraphen bezog, wird außerdem als „Fanal“²³ bzw. „Gründungsmanifest“²⁴ des Freiburger Widerstands gedeutet. Auch Gerhard Ritter meldete sich bereits 1934 mit einer eigenen Schrift²⁵ zu Wort, in der er „die rassistischen Glaubensvorstellungen der Deutschen Christen zurück[wies].“²⁶

Eine weitere Wiege des Freiburger Widerstands war das „Diehl-Seminar“. Es fand ab 1934 bis zu dessen Tod 1943 im Hause des emeritierten Volkswirtschaftsprofessor Karl Diehl statt.²⁷

Als Streiter in den bekenntnistreuen Reihen des Freiburger Kirchenkampfes war der Pfarrer der Christuskirche und Studentenpfarrer, Hermann Weber, einer der Vier, die aus Baden an der Barmer Synode 1934 teilnahmen. Die drei anderen²⁸ waren später auch Teilnehmer der vorläufigen Landessynode in Bretten.²⁹ Weber hatte an der Christuskirche Stellung gegen Pfarrer Georg Wilhelm Albert bezogen.³⁰ Der Gundelfinger Jugendpfarrer rief mit seiner offenen Sympathie für die NSDAP früh Gegenstimmen hervor, sodass in Freiburg der Kirchenkampf früher fassbar wird als an vielen anderen Orten. Gestritten wurde um Pfarrämter ebenso wie um Räumlichkeiten

¹⁷ Ritter, Professor in Freiburg für jüngere Geschichte, hat 1934 die rassistischen Glaubensvorstellungen der Deutschen Christen zurückgewiesen. Vgl. Klausning, Kirche, 255.

¹⁸ Vgl. ebd., 256.

¹⁹ Vgl. Martin, Professoren, 30f.

²⁰ Ebd., 31.

²¹ Ebd., 37.

²² Siehe: ebd., Anm. 41: „[D]as Altonaer Schriftstück, datiert vom 11. Jan. 1933“.

²³ Klausning, Kirche, 254.

²⁴ Martin, Professoren, 37.

²⁵ „Grundsätze zur Bildung einer Bekenntnisfront“

²⁶ Klausning, Kirche, 255.

²⁷ Vgl. Blumenberg-Lampe, Programm, 16; vgl. Martin, Professoren, 31.

²⁸ Gerhard Ritter, Friedrich Dittes, Karl Dürr, siehe: Dietrich, Neuordnung, 188.

²⁹ Vgl. ebd.

³⁰ Vgl. Klausning, Kirche, 252. 256.

oder die Eingliederung der kirchlichen Jugendarbeit in die Hitlerjugend.³¹ Nach Webers Tod 1937 trat der ebenso bekenntnistreue Lutheraner Otto Hof seine Nachfolge als Pfarrer in der Christuskirche an. Hof leitete die Theologische Arbeitsgemeinschaft der Bekennenden Kirche in Baden, bei der u. a. auch Hans Asmussen³² Gastvorträge hielt.³³

Das interdisziplinäre sogenannte „Seminar der Anständigen“ im Hause Diehl, zu dessen treibenden Kräften ab 1937 auch Constantin von Dietze³⁴ gehörte, wurde zudem 1938 zum Ausgangspunkt des „Freiburger Konzils“.³⁵ Nach dem Seminar in der Nacht vom 9. auf den 10. November 1938, war der Heimweg der Teilnehmer von den schrecklichen Eindrücken der Zerstörung der „Reichskristallnacht“ gezeichnet.³⁶

Freiburger Kreise

Die Freiburger Kreise spielten eine nicht zu unterschätzende Rolle für die Bekennende Kirche in Baden. Zu den Freiburger Kreisen zählen neben dem „Freiburger Konzil“, der „Freiburger Bonhoeffer-Kreis“ und die „Arbeitsgemeinschaft Erwin von Beckerath“.³⁷ Sie bestanden zum größten Teil aus Akademikern: Juristen, Wirtschaftswissenschaftler, Historiker und Theologen gehörten ihnen an.³⁸ Bei den Zusammenkünften wurde u. a. über „Widerstandsrecht und Widerstandspflicht im Zusammenhang mit Römer 13“³⁹, sowie über Nachkriegspläne diskutiert. Auch die Kontakte der Kreise zu Carl Goerdeler, Ludwig Beck, Dietrich Bonhoeffer und Martin Niemöller dürfen an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben.⁴⁰

In der einschlägigen Literatur ist oft nur von *dem Freiburger Kreis* die Rede. Wie Blumenberg-Lampe zeigt, handelt es sich trotz Überschneidung der Mitgliedschaften um *drei* Kreise, die unterschieden werden können und auch sollten,⁴¹ denn bereits damals ist zwischen ihnen klar unterschieden worden. Um die Gefahr des Verrats unter Folter zu minimieren, war, wie überall im Widerstand, auch in Freiburg Geheimhaltung das Gebot der Stunde.

Zum Freiburger Konzil wurde beispielsweise nur mündlich eingeladen, Telefon- und Briefkontakt scheute man.⁴² Auch am Beispiel der Geheimen Sitzung des Frei-

³¹ Vgl. ebd., 252.

³² Hamburger Pfarrer, Hauptautor des Altonaer Bekenntnisses und Mitautor der Barmer Theologischen Erklärung (vgl. ebd., 93).

³³ Vgl. ebd., 256.259.

³⁴ Volkswirtschaftler, nahm 1937 eine Berufung von Berlin, wo er bereits für seine Bekenntnistreue verhaftet worden war, nach Freiburg an. Siehe: Martin, Professoren, 31; Dietze war 1945 auch Synodaler in Bretten.

³⁵ Vgl. Blumenberg-Lampe, Programm, 16.

³⁶ Vgl. ebd., 16.

³⁷ Vgl. Klausling, Kirche, 258 Anm. 59.

³⁸ Klausling schreibt, dass das Freiburger Konzil auch der erste Zusammenschluss des Freiburger Kreises war, was etwas verwirrt, wenn daneben die Tatsache steht, das Freiburger Konzil Teil des Freiburger Kreises sei. Vgl. ebd., 258.

³⁹ Ebd., 262.

⁴⁰ Vgl. ebd., 27f. 259f.

⁴¹ Vgl. Blumenberg-Lampe, Programm, 7f.

⁴² Vgl. ebd., 18.

burger „Bonhoeffer Kreises“ im November 1942 wird die Geheimhaltung deutlich.⁴³ Hieran nahmen u. a. auch Helmut Thielicke, Otto Dibelius und Carl Goerdeler teil.⁴⁴ Zum anderen ist am Freiburger „Bonhoeffer Kreis“ aber auch die Unterscheidbarkeit zu den anderen Kreisen zu beobachten. Bonhoeffer war, so ist es den Notizen des Bischofs George Bell von Chichester zu entnehmen, im Mai 1942 nach Stockholm gefahren, um Bell, der sich aus anderen Gründen dort aufhielt, zu treffen und um seine Mithilfe zu bitten.⁴⁵ Zweimal besuchte Bonhoeffer daraufhin im gleichen Jahr Freiburg, um sich mit einigen Mitgliedern des Freiburger Konzils zu treffen.⁴⁶ Dazu war er gesandt, um einen Auftrag von der Vorläufigen Kirchenleitung der Bekennenden Kirche (VKL) zu übermitteln.⁴⁷ Zur Durchführung des Auftrags konstituierte sich aus Teilnehmern des Konzils ein neuer, noch geheimerer Kreis: Der sogenannte Freiburger „Bonhoeffer-Kreis“. Zunächst bestand dieser nur aus den Freiburger Professoren „Gerhard Ritter (Neuere Geschichte), Constantin von Dietze (Nationalökonomie), Walter Eucken (dsgl.) und Adolf Lampe (dsgl.)“⁴⁸. Später wurde u. a. auch Erik Wolf zur Mitarbeit hinzugezogen. Da der Kreis somit gewissermaßen von Bonhoeffer initiiert worden war, ist auch der Name „Bonhoeffer-Kreis“ nicht unpassend. Freiburger „Kreis im Auftrag der Vorläufigen Kirchenleitung die geplante Weltkirchenkonferenz nach dem Krieg betreffend“ wäre ein zu umständlicher Name, obgleich er besser beschreibt, was der Zweck dieses Kreises war. Ausgangspunkt hierfür war eine, von der anglikanischen Kirche (insbesondere von Bischof Bell⁴⁹), geplante Weltkirchenkonferenz, auf der diese Programmschrift vorgestellt werden sollte. Besonderer Wert sollte in den Überlegungen auf die Sicherung des künftigen Weltfriedens und die Neugestaltung des deutschen Staates nach dem Krieg gelegt werden.⁵⁰

Knappe vier Monate traf man sich gelegentlich und arbeitete durchgehend daran, ein Papier für die geplante Weltkirchenkonferenz zu erstellen.⁵¹ Dieses Papier wurde als „Freiburger Denkschrift“ bekannt. Auch hier waren einige spätere Synodale der Vorläufigen Landessynode in Bretten beteiligt: die drei Freiburger Professoren Gerhard Ritter, Constantin von Dietze und Erik Wolf. Letzterer würde neben der Arbeit an der Rechtsordnung für die Denkschrift, die er zusammen mit Franz Böhm erarbeitete, auch maßgebend für den Ablauf der Vorläufigen Synode in Bretten verantwortlich sein. Erik Wolf trug mit seinen juristischen Beiträgen darüber hinaus „in elementarer Weise zur kirchenrechtlichen Legitimierung der Bekennenden Kirche bei.“⁵² Mit schriftlichen Ergänzungen von auswärtigen Vertrauensleuten wie Bonhoeffer und Otto Dibelius wurde die Denkschrift unter Endredaktion von Ritter im Januar 1943 fertiggestellt.⁵³

⁴³ Vgl. ebd., 24.

⁴⁴ Vgl. ebd., 158.

⁴⁵ Vgl. Bethge, Bonhoeffer, 851f.; vgl. Dudzus, Bonhoeffer-Auswahl, 74f.

⁴⁶ Vgl. Bethge, Bonhoeffer, 872.

⁴⁷ Vgl. Blumenberg-Lampe, Programm, 21f.

⁴⁸ Thielicke, Stunde, 28.

⁴⁹ Vgl. Bethge, Bonhoeffer, 872.

⁵⁰ Vgl. Thielicke, Stunde, 27.

⁵¹ Vgl. Blumenberg-Lampe, Programm, 21. 24f.

⁵² Klausung, Kirche, 254.

⁵³ Vgl. Blumenberg-Lampe, Programm, 25; vgl. Ott, Kreise, 35.

Eines der drei versteckten Exemplare der Denkschrift war auf Ritters Feriendomizil, in Saig im Schwarzwald, beim Hierahofbauern Franz Brugger gut aufbewahrt worden.⁵⁴ Sie sollte dazu dienen, dass „die künftige Friedensordnung nicht vom Geist von Versailles, sondern vom Geist der Verständigung geprägt werde.“⁵⁵

Das „Freiburger Konzil“, welches weit mehr Mitglieder kannte als der Freiburger „Bonhoeffer-Kreis“, tagte dagegen so regelmäßig wie es die Umstände zuließen von der Gründung 1938 bis zur Verhaftung Constantin von Dietzes und Adolf Lampes 1944.⁵⁶ Aus der Mitte des „Freiburger Konzils“ wurde 1945 die „Freiburger synodale Zusammenkunft“ (s.u.) organisiert.

Der dritte Freiburger Kreis, der zu nennen ist, war die „Arbeitsgemeinschaft Erwin von Beckerath“.⁵⁷ Dieser Kreis ist aus der „Arbeitsgemeinschaft Volkswirtschaftslehre“ der Akademie für Deutsches Recht entstanden.⁵⁸ Seine Arbeit überschneidet sich wenig mit dem Kirchenkampf und ist im Hinblick auf die vorläufige Synode zu vernachlässigen. Als Verbindende Glieder aller drei Kreise können die Volkswirtschaftler Constantin von Dietze, Adolf Lampe und Walter Eucken gelten.⁵⁹

Die „Freiburger synodale Zusammenkunft“ und die „Vorläufige Synode“

Der badische Vorsitzende der BK, Karl Dürr, seit 1935 Pfarrer der Freiburger Pauluskirche, initiierte am 23. Juli 1945 ein Treffen, bei dem die Erneuerung der Landeskirche zur Diskussion stand. Neben Dürr nahmen die Freiburger Pfarrer Arnold Hesselbacher (ebenfalls Pauluskirche), Otto Hof (Christuskirche), Friedrich Horch (Friedenskirche) und der Jurist Erik Wolf teil. Bis auf Wolf waren alle Teilnehmer Mitglieder des „Freiburger Konzils“⁶⁰. Eingeladen, aber abwesend waren Gerhard Ritter (wegen Krankheit) und die Oberkirchenräte Otto Friedrich und Gustav Rost.⁶¹ „Bei dieser Besprechung wurde einstimmig der Entschluss gefaßt, ... eine ‚synodale Zusammenkunft‘ uns erreichbarer Männer der Bekennenden Kirche Oberbadens für Mittwoch, 1. August 1945 nach Freiburg zu berufen, um Vorschläge für eine Erneuerung der Kirchenleitung Badens zu machen.“⁶²

Ob Friedrich und Rost die Einladung nicht bzw. zu spät bekommen haben, oder ob andere Gründe sie gehindert haben (etwa fehlende Passierscheine zwischen der amerikanischen und französischen Besatzungszone), an den Treffen teilzunehmen, ist nicht zu eruieren. Sie blieben jedenfalls nicht der „synodalen Zusammenkunft“ am 1. August fern.⁶³

⁵⁴ Vgl. Ott, Kreise, 34.

⁵⁵ Ebd. Vgl. Bethge, Bonhoeffer, 870.

⁵⁶ Vgl. Blumenberg-Lampe, Programm, 21.

⁵⁷ Vgl. ebd., 7.

⁵⁸ Vgl. ebd., 29; mehr zur Entstehung siehe ebd., 29–33.

⁵⁹ Vgl. ebd., 33.157f.

⁶⁰ Vgl. ebd., 157.

⁶¹ Vgl. Dietrich, Neuordnung, 193.

⁶² Ebd.

⁶³ Dietrich schreibt hier: „An der synodalen Zusammenkunft selbst, [...] nahmen jedoch Friedrich und Rost **nicht** [Hervorhebung B. M.] teil.“ Dietrich, Neuordnung, 193. Anm. 15 (S. 223) zitiert eine Tagebuchnotiz von Erik Wolf: *Oberkirchenrat Friedrich aus Karlsruhe wohnt bei uns*. Dies lässt jedoch vermuten, dass es sich bei dem „nicht“ bei Dietrich auf S. 193 um einen Tippfehler handelt. Vgl. auch Erbacher, Zeitabschnittabschnitt, 418.

Die 24 Teilnehmer der „Freiburger synodalen Zusammenkunft“ waren: Pfr. Herbert Wettmann (Achern), Pfr. Julius Bender (Nonnenweier), Dekan Emil Demuth (Lahr), Prof. Dr. Theodor Uhrig (Lahr), Pfr. Eugen Gorenflo (Waldkirch), Dekan Eduard Dick (Buggingen), Pfr. Otto Meyer (Niedereggenen), Pfr. Erich Fuchs (Badenweiler) und aus Freiburg: Pfr. Karl Dürr, Pfr. Otto Hof, Pfr. Arnold Hesselbacher, Dekan Friedrich Horch, Pfr. Oskar Köbel, Prof. Wilhelm Heinsius, Prof. Constantin von Dietze, Prof. Gerhard Ritter, Dr. Adolf Lampe, E. C. Brühler, Prof. Erik Wolf, Prof. med. Gerhard Hosemann, Oskar Wirth und Gerhardt.⁶⁴ Laut einer handgeschriebenen Anwesenheitsliste von Dürr waren außerdem Pfr. Hermann Leser (Denzlingen) und Dekan Hans Katz (Lörrach) anwesend.⁶⁵ Katz mitgezählt, waren sieben Teilnehmer später auch als Synodale auf der vorläufigen Landessynode vertreten.

Alle Teilnehmer sehnten sich nach einem Neuanfang, es herrschte Aufbruchsstimmung. Gleichzeitig trafen unterschiedliche Auffassungen darüber aufeinander, wie dieser Neubeginn zu gestalten sei. Die Frage, ob man an die bestehende landeskirchliche Regierung, sowie ihre Rechte anknüpfen könne, war bereits einige Zeit diskutiert worden und blieb auch nach Kriegsende eine der Grundfragen rund um die Neuordnung der Landeskirche. Die theologische Sozietät in Baden forderte einen totalen Bruch mit Institution und Recht. Ihr Ziel war ein völliger Neuaufbau der Landeskirche inklusive aller Einrichtungen und Ämter.⁶⁶ Auch Gerhard Ritter „hoffte, daß die evangelische Kirche aus dem Kirchenkampf neu entstehen würde, um endlich einmal auf [...] wirklich eigenen Füßen zu stehen.“⁶⁷

Wolfs Referat

Als sich die 22⁶⁸ Genannten am 1. August 1945 in Freiburg zusammenfanden, war das Referat Erik Wolfs wohl der Hauptbestandteil ihrer Diskussion zur Neuordnung der badischen Landeskirche. Als Nachwirkung dieses Treffens lässt sich nicht nur die baldige Einberufung einer vorläufigen Landessynode sowie die Bedingungen, unter denen sie einberufen wurde, nennen. Auch ein Großteil der Ereignisse, die dann auf der vorläufigen Synode tatsächlich den Weg für eine Neuordnung geebnet haben, sind auf die „Freiburger synodale Zusammenkunft“ zurückzuführen, größtenteils wieder auf Wolfs Referat. Aus diesem Grund werden im Folgendem auch größere Abschnitte aus Wolfs Referat wörtlich wiedergegeben.⁶⁹

⁶⁴ Vgl. Dietrich, Neuordnung, 193. 223f. Anm. 16 (Dabei ist unklar, ob letztgenannter ‚Gerhardt‘ Vor- oder Nachname ist; Erbacher vermutet in ihm einen Freiburger Organisten, vgl. Erbacher, Beiträge, 362).

⁶⁵ Vgl. Dietrich, Neuordnung, 223f., Anm. 16.

⁶⁶ Dietrich, Neuordnung, 190; vgl. Uffermann, Kirche, 371.

⁶⁷ Dietrich, Neuordnung, 198.

⁶⁸ Wie viele Männer tatsächlich anwesend waren und wer sie waren lässt sich nicht mehr mit Sicherheit sagen. Erbacher schreibt von ca. 30 Teilnehmern. Vgl. Erbacher, Zeitabschnittabschnitt, 418.

⁶⁹ Dabei wird Punkt für Punkt aufgezeigt, inwieweit das Referat auf die vorläufige Synode in Bretten abgefärbt hat.

Als erste, unmittelbare Folge des Referats wird jeweils der entsprechende der vier Beschlüsse der „Freiburger synodalen Zusammenkunft“ genannt, die durch Karl Dürr als Vorsitzendem der badischen Bekenntnisgemeinschaft an Landesbischof Kühlewein und den Erweiterten Oberkirchenrat übermittelt wurden.⁷⁰ Es folgt die Auswertung der Reaktion des ErWOKR und des Landesbischofs als mittelbare Folge auf Wolfs Referat und die Vorschläge der „Freiburger synodalen Zusammenkunft“. Zuletzt werden als Folge die Entscheidungen der vorläufigen badischen Landessynode 1945 dargestellt.

Als Voraussetzung zur Neuordnung der Badischen Landeskirche ging Wolf zunächst auf die Auflösung der „Deutschen Evangelischen Kirche“, ihrer Ämter und Rechte ein.⁷¹ Als zeitliche Grenze, hinter welche rechtlich zurückgetreten werden müsse, markierte er die Machtergreifung Hitlers am 30. Januar 1933. Aus diesen Voraussetzungen folgerte er:

1. Jede Landeskirche steht heute wieder rechtlich selbständig den anderen Kirchen und dem Staate gegenüber. [...]

2. Die vor 1933 erlassenen Landeskirchenverfassungen stehen auch weiterhin in Kraft [...]. Sie bilden den Rechtsgrund, von dem bei der Neuformierung kirchlicher Körperschaften wie bei der Neubildung von Kirchenleitungen ausgegangen werden muß.⁷²

Daraus schloss er hinsichtlich des Aufbaus der badischen Landeskirche, dass die Landeskirchenverfassung vom 24.12.1919 weiterhin in Geltung stehe.⁷³ Eine Ausnahme der zeitlichen Grenze sah Wolf dagegen im Bischofsgesetz vom 1.6.1933:

Der Wunsch nach einer geistlichen Spitze unserer Landeskirche, die größere Vollmachten besitzt, als sie früher dem Prälaten oder dem Kirchenpräsidenten zustanden, ist nicht erst unter dem Eindruck des autoritären Führerstaates entstanden und unser Landesbischöfamt ist nicht nach dem Vorbild des nationalsozialistischen Führerprinzips geprägt, sondern durch kirchliche Erwägungen und Bedürfnisse bestimmt worden.⁷⁴

Wolf erklärte ferner, dass auch alles kirchliche Recht, das nach dem 30.1.1933 erlassen worden war, unter Vorbehalt Gültigkeit behalte, *bis eine neu gebildete Landessynode darüber entscheidet, was davon nicht mehr anwendbar ist.*⁷⁵ Er stellte fest, dass für die Neuordnung und Neubildung aller Landeskirchen einzig bekenntnistreue Pfarrer und Laien in Frage kämen und machte deutlich, dass er damit das Bekenntnis zu Jesus als dem alleinigen Herrn der Kirche und der heiligen Schrift als unantastbare Grundlage wie es in Barmen, Dahlem und Augsburg zur Geltung kam, verstand.⁷⁶ Um die Neubildung der Kirchenleitung sowie weiterer kirchlicher Organe so legitim

⁷⁰ Vgl. Dietrich, Neuordnung, 193f.

⁷¹ Vgl. Erbacher, Zeitabschnittabschnitt, 418f.

⁷² Ebd., 419.

⁷³ Vgl. ebd., 421.

⁷⁴ Ebd., 421.

⁷⁵ Ebd., 421.

⁷⁶ Vgl. ebd., 420f.

wie möglich zu gestalten, riet Wolf in seinem Referat dazu, den *Rechtsboden unserer Landeskirchenverfassung nur in äußerster Not [zu] verlassen*⁷⁷ und daher *beim Neuaufbau kirchlicher Organe möglichst am bestehenden Recht festzuhalten und an bewährte Einrichtungen anzuknüpfen*.⁷⁸ Damit plädierte er auch gegen die Annäherung an die Organisationsformen, wie sie die Bekennende Kirche für sich entwickelt hatte.⁷⁹ Wolf sah die verfassungsmäßigen Organe noch so weit intakt und tauglich, dass ihm dieser Schritt nicht notwendig erschien.⁸⁰

Zumindest hatte die Badische Landeskirche ihre Leitung niemals komplett an die Deutschen Christen (DC) abgetreten und hatte der Eingliederung in die Reichskirche eine Ausgliederung folgen lassen können.⁸¹ Der stärkste Eingriff in die Kirchenleitung der Badischen Landeskirche gelang den DC mit Hilfe der NSDAP durch die Einsetzung der Finanzabteilung 1938.⁸² Was sich eher in einer Nahezu-Lahmlegung der Kirchenleitung und in Papierkrieg äußerte, als in der direkten Übernahme der Kirchenleitung selbst.⁸³

Die Einberufung der vorläufigen Landessynode nach Bretten

Dies alles tue aber der Tatsache keinen Abbruch, so Wolf in seinem Referat weiter, dass es der Landeskirche an einer (bekenntnistreuen) Landessynode fehle.⁸⁴ Eine Landessynode sei laut Verfassung jedoch maßgebend für die Ordnung der protestantischen Kirche. Das Problem bestehe darin, nach dem Durcheinander des Kirchenkampfes nun auf legale Weise wieder eine bekenntnis- und verfassungsgemäße Synode zu bilden.⁸⁵

1. Den Ausgangspunkt dafür bildet die Ansicht, daß die im Jahre 1934 rechtswidrig aufgelöste Synode noch besteht, denn die (zwar formell verfassungsgemäße) Auflösung kann als eine zuvor bereits von der DC Mehrheit des Oberkirchenrats beschlossene Sache keine innere Rechtmäßigkeit beanspruchen und die damals neu gebildete Synode war verfassungswidrig. An sich war freilich die Amtsperiode der 1933 gewählten Synode im Jahre 1939 abgelaufen. Ihre Amtsdauer hat sich aber dadurch automatisch verlängert, daß eine Neuwahl nicht vorgenommen worden ist. Zwar sind die Mandate der DC Mitglieder, die lediglich auf politischer Macht, nicht aber auf kirchlicher Vollmacht beruhen, erloschen; aber der Rest kirchlich positiver Mitglieder der alten Synode besteht noch. Er ist der Kern der neu zu bildenden Synode, die nun rechtmäßig ergänzt werden muß. Das geschieht durch Zuwahl nach Maßgabe des Gesetzes von 1938, indem seitens der Bezirkskirchenräte ([Anmerkung Erbachers:] ohne Äußerung der faktisch nicht einberuf-

⁷⁷ Ebd., 422.

⁷⁸ Ebd., 422.

⁷⁹ Vgl. ebd., 422.

⁸⁰ Vgl. ebd., 422.

⁸¹ Vgl. Dietrich, Neuordnung, 187f.

⁸² Vgl. Bernd, Professoren, 46.

⁸³ Vgl. Klausing, Kirche, 269.

⁸⁴ Vgl. Erbacher, Zeitabschnitt, 422.

⁸⁵ Vgl. ebd., 422.

baren Bezirkssynoden) die erforderliche Zahl von Mitgliedern dem Landesbischof vorgeschlagen wird, der weitere Mitglieder ernennt und dann die Synode beruft.⁸⁶

Dem entspricht der erste Beschluss der „Freiburger synodalen Zusammenkunft“, der den Punkt aus Wolfs Referat wie folgt zusammenfasst:

1. Es ist unverzüglich zur Bildung einer rechtmäßigen [sic!] Landessynode zu schreiten und zwar in der Weise, daß außer den noch lebenden Mitgliedern (abgesehen von den DC) der 1933 gewählten und 1934 zu Unrecht aufgelösten Landessynode weitere Mitglieder nach Maßgabe des kirchlichen Gesetzes vom 27. Februar 1938 berufen werden. Dabei muß aus zwingenden Gründen auf eine Mitwirkung der Bezirkssynoden verzichtet werden.⁸⁷

Im Vorschlag der „Freiburger“ wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die Bezirkssynoden entgegen der Gesetzesvorlage von der Mitwirkung ausgeschlossen seien. Die Mitwirkung der Bezirkskirchenräte wird dagegen nicht explizit ausgeschlossen. Das GVBl. 1938 kennt kein Gesetz vom 27. Februar.⁸⁸ Das vorläufige Gesetz vom 15. Februar schrieb die Bildung einer synodalen Versammlung mit Hilfe von Bezirkssynoden und Bezirkskirchenräten vor.⁸⁹ De facto wurde die Bildung einer vorläufigen Landessynode am 23. August vom ErWOKR per vorläufigem Gesetz beschlossen.⁹⁰ Dieses Gesetz sah die Bildung der Landessynode wie folgt vor:

§ 1.

Es wird eine vorläufige Landessynode aus 40 Mitgliedern gebildet.

§ 2.

Die vorläufige Landessynode setzt sich zusammen aus

- a) den der 1933 gewählten Landessynode angehörten Mitgliedern, soweit sie die bekenntnismäßigen Voraussetzungen für eine solche Mitgliedschaft besitzen,*
- b) 5 vom Landesbischof frei zu berufenden Mitgliedern,*
- c) den vom Landesbischof nach § 3 zu berufenden Mitgliedern.*

§ 3.

Die Berufung nach § 2c erfolgt in der Weise, daß die Bezirkskirchenräte je vier wahlfähige Glieder der Landeskirche, 2 Laien und 2 Geistliche, die eindeutig auf dem Boden der heiligen Schrift und der Bekenntnisse unserer Landeskirche stehen, vorzuschlagen, aus deren Mitte der Landesbischof die noch erforderliche Zahl der Mitglieder auswählt.⁹¹

Nach dem Bericht des OKR

[...] wurde angenommen, daß diese [bekenntnismäßigen] Voraussetzungen grundsätzlich gegeben sind, bei den seinerzeit der Kirchlich-Positiven Vereinigung

⁸⁶ Ebd., 423.

⁸⁷ Dietrich, Neuordnung, 194.

⁸⁸ Siehe GVBl. 1938.

⁸⁹ Vgl. GVBl. 1938, 31.

⁹⁰ Vgl. GVBl. 1945, 22f.

⁹¹ GVBl. 1945, 22; vgl. Verhandlungen, VI.

angehörenden 25 Kirchlich-Positiven. Von diesen sind auch 19 berufen worden. 5 weitere Mitglieder berief der Landesbischof, während der Rest mit 16 Mitgliedern aus den von jedem Bezirkskirchenrat vorgeschlagenen 4 wählfähigen Gliedern der Landeskirche, 2 Laien und 2 Geistlichen, die eindeutig auf dem Boden der Hl. Schrift und der Bekenntnisse unserer Landeskirche stehen, ausgewählt wurden. Die vorläufige Landessynode zählte 40 Mitglieder.⁹²

Auffällig ist, dass hier, wie auch im vorläufigen Gesetz mit der Zusammenarbeit der Bezirkskirchenräte gerechnet wurde, während, wie bereits in Wolfs Referat oder dem Beschluss der „Freiburger“ erwähnt, eine Einberufung der Bezirkssynoden ausgeschlossen schien. Nach einem vorbereitenden Treffen des ErwOKR am 7. November wurden [m]it Runderlaß des Evangelischen Oberkirchenrates vom 8. November 1945 Nr 4968, die vorläufige Landessynode betr., [...] die vierzig Mitglieder auf Dienstag, den 27. November 1945 in das Evangelische Mädchenheim in Bretten eingeladen.⁹³

Der „Rücktritt“ und die „Neuwahl“ des Landesbischofs

Der zweite, dritte und vierte Punkt in Wolfs Referat beinhaltete die Rücktrittsforderung an den Landesbischof und den ErwOKR, sowie die Neuwahl des Landesbischofs:

- 2. In die Hände dieser Synode legt der Landesbischof sein Amt, um die Neubildung einer verfassungsmäßigen Kirchenleitung zu ermöglichen. Gleichzeitig tritt der Erweiterte Oberkirchenrat in seiner jetzigen Zusammensetzung zurück. Die gesamte Kirchenregierung bleibt aber solange geschäftsführend tätig bis*
- 3. die Synode nach dem Gesetz von 1938 einen neuen Landesbischof vorschlägt, der dann*
- 4. vom geschäftsführenden Erweiterten Oberkirchenrat ernannt wird. Nunmehr erlischt die geschäftsführende Funktion der bisherigen Kirchenleitung.⁹⁴*

Dem entspricht der zweite Entschluss der „Freiburger synodalen Zusammenkunft“:

- 2. Die derzeit amtierende Kirchenleitung legt ihre Ämter in die Hand der Landessynode zurück, führt aber die Geschäfte bis zur Neubildung der Kirchenleitung fort.⁹⁵*

Am 12. Oktober 1945 schrieben Teilnehmer⁹⁶ der „Freiburger synodalen Zusammenkunft“ einen Brief an den Landesbischof, in dem sie nochmals deutlich machen, dass man fest mit seinem Rücktritt rechnete: *Wir gehen von der Annahme aus, daß Sie, sehr verehrter Herr Landesbischof, sich auch die weitere Anregung bezüglich des*

⁹² Erbacher, Zeitabschnitt, 425. (Anwesend waren 39 [s. o.], vgl. Verhandlungen, VII).

⁹³ Verhandlungen, VI. (Hier ist die Mitwirkung von Bezirkskirchenräten klar vorausgesetzt. Wie das nach § 83 KV 1919 ohne Bezirkssynoden ging, ist unklar).

⁹⁴ Erbacher, Zeitabschnitt, 423.

⁹⁵ Dietrich, Neuordnung, 194.

⁹⁶ Unterzeichnet ist der Brief von Dürr, Ritter, Wolf, Hof, Horch und Hesselbacher.

*Rücktritts der Kirchenregierung im Dienst der erforderlichen Neubildung der leitenden Organe zu eigen gemacht haben.*⁹⁷

Gleich zu Beginn der ersten Sitzung, noch vor der Wahl des Vorsitzenden, legte Bischof Julius Kühlewein, mit Verweis auf die „Freiburger synodale Zusammenkunft“ sein Amt zurück in die Hände der Landessynode:

*Nach einer Verlautbarung von Pfarrern und Laien in Freiburg im August 1945 hält man es im Lande für nötig, in der Kirchenleitung und besonders im Bischofsamt einen Personalwechsel vorzunehmen, um deutlich zum Ausdruck zu bringen, daß man den von 1933-1945 gefahrenen Kurs aufgeben will.*⁹⁸

Auch Oberkirchenrat Dr. Otto Friedrich und Oberkirchenrat Gustav Rost ließen durch Kühlewein verlautbaren, dass sie ihre Ämter dem ErwOKR, durch den sie seinerzeit berufen worden waren, zur Verfügung stellten.⁹⁹ Das Amt der Mitglieder des vorl. ErwOKR endete mit der Ernennung der aus der neuen Landessynode berufenen Mitglieder. Als erste Aufgabe der vorläufigen Synode nannte Karl Dürr anschließend die Wahl eines neuen Landesbischofs.¹⁰⁰

Am Vormittag, Mittwoch, den 28. November 1945, auf der zweiten Sitzung der vorläufigen Landessynode wurde Julius Bender durch die Synode zum Landesbischof der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens vorgeschlagen.¹⁰¹ Die Geschäfte wurden noch bis zur Ernennung Benders durch den ErwOKR am 23. Februar 1946 von Julius Kühlewein kommissarisch weitergeführt.¹⁰²

Der neue Erweiterte Oberkirchenrat

Die nächsten Punkte in Wolfs Referat (5. u. 6.) waren nach dem Gesetz von 1933¹⁰³ reine Formalia, sofern die zuvor genannten Punkte Beachtung fänden und durchgeführt würden. Sie waren im Grunde schon in Punkt 2 der Entschlüsse der „Freiburger synodalen Zusammenkunft“ berücksichtigt:

5. *Der neu ernannte Landesbischof beruft nach dem Gesetz von 1933 die synodalen Mitglieder des neuen Erweiterten Oberkirchenrates aus den Mitgliedern der Landessynode, und der so gebildete Erweiterte Oberkirchenrat ernennt nun*
6. *die zu seiner Ergänzung nötige Zahl von Oberkirchenräten auf Vorschlag des Landesbischofs.*¹⁰⁴

Bei der Ernennung des neuen ErwOKR kam es den nachträglich erstellten Aufzeichnungen nach zu einigem Durcheinander. Damit verlief sie nicht so formal, wie es

⁹⁷ Dietrich zitiert aus dem Nachlass Wolfs: Dietrich, Neuordnung, 224, Anm. 18.

⁹⁸ Verhandlungen, 1.

⁹⁹ Vgl. ebd., 1; vgl. Kunze, Gott, 88.

¹⁰⁰ Vgl. Verhandlungen, 2.

¹⁰¹ Vgl. ebd., 3f.

¹⁰² Vgl. Kunze, Gott, 277.

¹⁰³ Vgl. GVBl. 1933, 70. 86.

¹⁰⁴ Erbacher, Zeitabschnitt, 423.

Wolfs Referat ahnen ließ. Dies war aber praktisch auch nicht ohne weiteres umsetzbar, da der neue Landesbischof, der den ErWOKR ernennen sollte, zwar von der Synode gewählt, aber selbst noch nicht ernannt war. Die Kandidaten samt Stellvertretern wurden von Karl Dürr vorgeschlagen, namentlich: Erich Lechler, Alfred Rücklin und Constantin von Dietze mit ihren jeweiligen Stellvertretern Hermann Schneider, Erwin Umhauer und Gerhard Ritter. Als geistliches Mitglied schlug Dürr den Heidelberger Universitätsprofessor Rhenatus Hupfeld mit Stellvertreter Gotthilf Schweikhart vor. Nach einer Diskussion, in der es vor allem um einen Gegenvorschlag, den Synodalen Hupfeld betreffend ging, wurden letztendlich doch alle Vorschläge Dürres von der Synode befürwortet und die Kandidaten nahmen den Auftrag schließlich auch selbst an.¹⁰⁵ Das war so nicht rechtmäßig, denn

Landesbischof D. Kühlewein stellt in seinem Erlaß vom 4. Februar 1946 Nr. 2290, in dem er die Ernennungen ausspricht, fest, daß „bei der Berufung durch die vorläufige Landessynode in der Sitzung vom 29. November 1945 übersehen wurde, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen die Ernennung der Synodalen Mitglieder des Erweiterten Oberkirchenrats gem. § 5 des kirchlichen Gesetzes, den vorläufigen Umbau der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens vom 1. Juni / 1. Juli 1933 [...] ausschließlich in die Zuständigkeit des Landesbischofs falle.“¹⁰⁶

Kühlewein ernannte mit einer Ausnahme dennoch die Vorgeschlagenen¹⁰⁷. Lediglich anstelle Dr. Rhenatus Hupfelds ernannte er Pfarrer Karl Specht aus Pforzheim.¹⁰⁸ Es blieb, nach Wolfs Referat, noch die Aufgabe, den Oberkirchenrat aufzustocken. Denn der Evangelische Oberkirchenrat bestand nach dem Zusammenbruch neben dem Bischof nur noch aus Gustav Rost und Otto Friedrich. Im Oktober 1945 wurde außerdem Karl Dürr zum kommissarischen Oberkirchenrat berufen. Auf der vorläufigen Synode wurde relativ wenig über den EOK gesprochen, geschweige denn beschlossen. Zur Diskussion stand, ob das neue Amt des Kreisdekans eine beratende oder beschließende Stimme im EOK erhalten oder doch nur beratend im ErWOKR sitzen sollte.¹⁰⁹ Aus den Verhandlungen von 1945 geht lediglich hervor, dass aus dem bisherigen Oberkirchenrat die Oberkirchenräte Friedrich und Rost übernommen wurden.¹¹⁰ In den Verhandlungen der zweiten vorläufigen Landessynode werden außerdem Karl Dürr, Hans Katz und Dr. Friedrich Bürgy als Oberkirchenräte gelistet.¹¹¹

Die Errichtung von Kreisdekanaten

Ist auf diese Weise die Kirchenleitung wieder gebildet, so ist es Sache der Landessynode, etwaige weitere Anregungen zur kirchlichen Neuordnung aufzugreifen

¹⁰⁵ Vgl. Verhandlungen, 7. 11.

¹⁰⁶ Ebd., 7.

¹⁰⁷ „Bankdirektor Lechler aus Lörrach, Studienrat Rücklin aus Pforzheim, Universitätsprofessor Dr. von Dietze aus Freiburg.“ Verhandlungen, 7.

¹⁰⁸ Vgl. ebd., 7; vgl. GVBl. 1946, 6.

¹⁰⁹ Vgl. Verhandlungen, 4.

¹¹⁰ Vgl. Dietrich, Neuordnung, 200.

¹¹¹ Vgl. Verhandlungen zu 1946, IV.

*und auf dem Wege der ordentlichen Kirchengesetzgebung der Verwirklichung zuzuführen. Insbesondere wird es ein wichtiges Anliegen sein, baldmöglichst seitens des neugebildeten Erweiterten Oberkirchenrats ein vorläufiges kirchliches Gesetz zu erlassen, das die Bildung von drei Prälaturen für Nord, Mittel und Südbaden vorsieht, an deren Spitze je ein vom Landesbischof zu ernennender Prälat zugleich als Mitglied des Oberkirchenrats steht. Der Prälat hätte für seinen Sprengel die geistlichen Leitungsbefugnisse in Vertretung des Landesbischofs wahrzunehmen. Dadurch würde eine stärkere geistliche Führung in einer der heutigen Lage entsprechenden Dezentralisierung ermöglicht. Sollte eine baldige Wiederbelebung der in unserer Kirche im ganzen doch recht fruchtbar gewesenen und beliebten Bezirkssynoden nicht möglich sein, so müßten die Prälaten ermächtigt werden, synodale Arbeitskreise zu bilden, um so eine lebendige Verbindung zwischen geistlicher Leitung und gemeindlicher Körperschaft herzustellen.*¹¹²

Auch dieser Vorschlag aus Wolfs Referat wurde zunächst von des „Freiburger synodalen Zusammenkunft“ aufgenommen, dann dem ErWOKR samt Landesbischof unterbreitet:

*3. Eine wesentliche Aufgabe der künftigen Landessynode sehen wir im Erlaß eines Gesetzes zur Errichtung von drei Prälaturen (für Oberbaden, Mittelbaden und Unterbaden), um die notwendige Dezentralisierung der Kirchenleitung zu ermöglichen. Die Prälaten denken wir uns gleichzeitig als Mitglieder des Oberkirchenrates.*¹¹³

Als erster Schritt der Reaktion auf die Vorschläge der „Freiburger synodalen Zusammenkunft“ kann die Einberufung einer Sitzung des ErWOKR am 7. November gesehen werden:

*Am 31. Oktober 1945 wurde der Erweiterte Oberkirchenrat zu einer Sitzung auf Mittwoch, den 7. November 1945, vormittags 9 Uhr eingeladen, auf deren Tagesordnung vor allem die Vorbereitung der vorläufigen Landessynode und das Gesetz die Errichtung von Kreisdekanaten betreffend, auf der Tagesordnung [sic!] stand.*¹¹⁴

Nach der Begrüßung der vorläufigen Landessynode in Bretten nannte Landesbischof Kühlewein die Errichtung von Kreisdekanaten als eine der wesentlichen Aufgaben, mit denen sich die vorläufige Synode befassen müsse.¹¹⁵ Dürr wies wenig später in seiner Ansprache erneut darauf hin.¹¹⁶

In der dritten Sitzung der vorläufigen Synode, am Mittwochnachmittag, wurde dann über den Gesetzesentwurf¹¹⁷ zur Errichtung von Kreisdekanaten beraten.¹¹⁸ Hier-

¹¹² Erbacher, Zeitabschnitt, 423f.

¹¹³ Dietrich, Neuordnung, 194.

¹¹⁴ Verhandlungen, VI.

¹¹⁵ Vgl. Verhandlungen, 1.

¹¹⁶ Vgl. Verhandlungen, 2.

¹¹⁷ Siehe: Verhandlungen, Anlage 1, 1.

¹¹⁸ Vgl. auch zu folgendem Satz: Verhandlungen, 4.

zu referierte Oberkirchenrat Friedrich über das Für und das mögliche Wider der Einführung des neuen Amtes. Es wurde auch über die Bezeichnung diskutiert, ob „Kreis“ in „Kreisdekan“ zu vorbelastet sei oder „Prälat“ eine Bezeichnung, die zu sehr durch die römisch-katholische Amtstheologie geprägt sei.¹¹⁹ Außerdem bestand noch großer Gesprächsbedarf über das Aufgabenfeld des neuen Amtes. Bei alledem stand jedoch außer Frage, dass das Amt eingeführt werden sollte. Ausführlicher wurde über §4 des Gesetzentwurfs diskutiert. Der Entwurf sah vor, dass die Kreisdekane beratende Mitglieder des ErwOKR sein sollten, während einige Synodale, darunter auch Erik Wolf und der spätere Bischof Julius Bender, eine beschließende Stimme für die Kreisdekane forderten und bekamen.¹²⁰ Das Gesetz trat, nach kleineren Änderungen an Reihenfolge und Wortlaut der Paragraphen, gemäß § 7 am 1. Dezember 1945 in Kraft.¹²¹ Weil die Zonengrenzen der Alliierten Nord- und Südbaden trennte, entstanden letztlich vorerst nur zwei Kirchenkreise, mit Kreisdekan Hermann Maas in Nordbaden und Kreisdekan Otto Hof in Südbaden.¹²²

Entnazifizierung – Die Wiederherstellung eines bekenntnisgebundenen Pfarrstandes

Neben den Diskussionen und Entschlüssen über die Festlegung der Feiertage, insbesondere Buß- und Bettag, Totensonntag und Erntedank waren im Gespräch, beschäftigte die Synodalen in Bretten noch die Frage der Entnazifizierung ihrer Kirche. Diese wurde besonders durch die äußeren Umstände der Entnazifizierung, wie sie die Besatzungsmächte vorantrieben, an die vorläufige Synode herangetragen.¹²³ Dass sie auch Anliegen der Synodalen selbst war, macht u. a. Dürr zu Beginn der Synode deutlich, indem er sagt, die Kirche müsse *sich von allem ungöttlichen Wesen scheiden*.¹²⁴

Wolf und die „Freiburger“ redeten dabei weniger von De- oder Entnazifizierung. Sie betonten dagegen in ihren Vorschlägen die Bekenntnistreue, wie sie in Barmen und Dahlem zum Ausdruck gekommen sei und auch in der badischen Landeskirche schon lange vor dem Zusammenbruch Grenzen zu den Nationalsozialisten gezogen habe. Mit ihren Vorschlägen hatten sie zunächst vor allem die Bildung der vorläufigen Synode im Blick und machten durchweg deutlich, dass sie bei der Neugestaltung der Landeskirche die Bekenntnissynoden als richtungsweisend verstanden.¹²⁵ So hieß es auch im vierten Punkt der „Freiburger“ Vorschläge mit dem Verweis auf die Verfassungsrichtlinien¹²⁶ der Vorläufigen Kirchenleitung (VKL) von 1936:

¹¹⁹ Vgl. auch zu folgendem Satz: Verhandlungen, 5.

¹²⁰ Vgl. Verhandlungen, 5.

¹²¹ Vgl. ebd., 5; vgl. ebd., Anlage 1, 1.

¹²² Vgl. GVBl. 1946, 29.

¹²³ Vgl. Lindemann, Entnazifizierung, 299. Vgl. Verhandlungen, Anlage 2, 2.

¹²⁴ Verhandlungen, 1.

¹²⁵ Vgl. Dietrich, Neuordnung, 195. 199.

¹²⁶ Dietrich redet von Verfassungsrichtlinien, die sich wiederum hauptsächlich aus den Erkenntnissen von Barmen und Dahlem speisten, führt dazu jedoch keine Belege an (vgl. Dietrich, Neuordnung, 194). Auch in den Verhandlungen finden sich keine Belege. Auch der Entwurf von Hans Böhm und

4. Eine weitere unaufschiebbare Aufgabe der Landessynode wird die Aufstellung neuer Grundsätze und Richtlinien für die Bildung der kirchlichen Körperschaften sein. Als Richtschnur dafür erachten wir die vom Verfassungsausschuß der VKL im Jahr 1936 ausgearbeiteten Vorschläge.¹²⁷

Die Umsetzung einiger dieser Richtlinien geschah durch die Einberufung der vorläufigen Landessynode, sowie die bereits genannten Schritte, die dann auf der vorläufigen Synode beschlossen wurden. Für die Bildung der vorläufigen Synode wurden die genannten Vorschläge von 1936 jedoch nicht beherzigt. Diese legten nahe, dass die Neuordnung der kirchlichen Verfassung von den Einzelgemeinden und ihren Körperschaften ausgehen müsse.¹²⁸ *Aus diesen Körperschaften gehen die Synoden hervor und aus diesen Synoden das Kirchenregiment.*¹²⁹ Auch auf die Frage, wie die Gemeindegemeinschaften neu gebildet werden sollen, geben die Vorschläge eine klare Antwort, die zeigt, wie sehr man sich der Zeitumstände bewusst war:

*Sie dürfen nicht von oben her ernannt werden! So sehr das dem Denken und Fühlen unserer Tage vom politischen Raum her entsprechen mag – in der Kirche ist es unmöglich! Kirchliche Körperschaften müssen aus dem lebendigen Leben der Gemeinde erwachsen.*¹³⁰

Konkret wollte man, dass kirchliche Körperschaften von unten nach oben durch Wahl besetzt würden. Doch nach dem Krieg und dem Zusammenbruch sowie dem weiteren Kirchenkampf schien es selbst in der Kirche unmöglich, anders als von oben her wieder Ordnung zu schaffen. Die Badische Landeskirche befand sich in dem bereits angerissenen „Henne-Ei-Dilemma“ (s.o.). Um sich beispielsweise vom Verhältniswahlrecht endgültig zu lösen, sah man keinen anderen Weg, als eine neue Wahlordnung zu verabschieden. Eine neue Wahlordnung setzte wiederum eine Landessynode voraus, die ohne Wahlordnung jedoch nicht ordentlich gewählt werden konnte. Daher plädierten die „Freiburger“ für einen vorläufigen Weg durch Anknüpfung an die 1933 durch Verhältnis- und Listenwahl zustande gekommene Landessynode und Berufung der übrigen Synodalen „von oben“, durch den Landesbischof.¹³¹ Erst auf der zweiten vorläufigen Landessynode 1946 wurde eine neue, den Vorschlägen von 1936 weitgehend entsprechende kirchliche Wahlordnung in Kraft gesetzt.¹³²

Die Verabschiedung eines Gesetzes zur Wiederherstellung eines bekenntnisgebundenen Pfarrstandes war ein weiterer Schritt, um mit dem Nationalsozialismus in der

Otto Dibelius „Zur Neugestaltung der Kirche“ verweist lediglich auf die Richtlinien, ohne sie im Einzelnen zu nennen. Erst die „Reformierte Kirchenzeitung“ von 1936 schafft Gewissheit: *Im Auftrag des Verfassungsausschusses der Bekennenden Kirche haben Dr. Dibelius und Dr. Böhm ein Heft mit Vorschlägen ‚Zur Neugestaltung der Kirche‘ als Entwurf einer Übergangsordnung für die Deutsche Evangelische Kirche ausgehen lassen* (Reformierte Kirchenzeitung Nr. 46, 86. Jahrgang 1936, S. 365).

¹²⁷ Dietrich, Neuordnung, 194.

¹²⁸ Vgl. Böhm/Dibelius, Neugestaltung, 20.

¹²⁹ Ebd.

¹³⁰ Ebd., 21.

¹³¹ GVBL. 1945, 22.

¹³² GVBl 1946, 39.

Landeskirche abzuschließen. Der Gesetzesentwurf basierte auf Richtlinien der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKiD) vom 10. Oktober 1945.¹³³ Der Diskussion dieses Gesetzentwurfes widmete sich die vorläufige Landessynode in ihrer vierten und letzten Sitzung, am Donnerstag, den 29. November:

Oberkirchenrat Friedrichs Aussage: *Das Gesetz ist wohl das Schwerste, was ich innerhalb einundzwanzig Jahren des Dienstes zu vollbringen hatte*¹³⁴, gibt einen guten Eindruck davon, wie schwer sich auch die Synode mit der Beratung sowie der Verabschiedung dieses Gesetzes tat. *Denn man wollte unter allen Umständen gerecht verfahren.*¹³⁵ Der Kirche fiel dabei außerdem eine Sonderstellung zu, da *[a]ndere Bedienstete in Staat oder Gemeinde [...] durch ihre Behörden hinsichtlich der Entnazifizierung ohne jegliche materielle Einwendungen der Militärregierung unterstellt [wurden].*¹³⁶ Um deutlich zu machen, dass die Kirche dabei nicht nur auf Drängen von außen reagierte, sondern eigene Anliegen verfolgte, schlug Julius Bender vor,

*daß seine [sc. des Gesetzes] Wendung und Anwendung wie gegen Irrlehre und Irrlehrer der Deutschen Christen so auch gegen alle dem Wort Gottes und dem Bekenntnis unserer Kirche zuwiderlaufende Lehren und Lehrer deutlich werden. [...] Nur dadurch, daß die Kirche grundsätzlich allen offenbaren Irrlehrern Kanzel und Schule versagt, beweist sie, daß sie nicht – im konkreten Fall: nicht n u r auf Grund des Druckes und der Unterstützung durch die außerkirchlichen Mächte handelt.*¹³⁷

Daher beschloss die vorläufige Landessynode, das Gesetz später zu einem Lehrzuchtgesetz zu erweitern.¹³⁸

Die Schwierigkeit, in dieser Sache gerecht zu verfahren, bestand u. a. darin, dass man, wie Constantin von Dietze bemerkte, nicht einen Tatbestand hart bestrafen wolle, der zum Tatzeitpunkt nicht strafbar war.¹³⁹ Der Entwurf sah in §§ 1 und 4 vor, dass Geistliche, die Parteigenossen, DC-Mitglieder o.ä. waren, entlassen würden und damit ihre *Ansprüche auf Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung*¹⁴⁰ verlören. Besonders die Frage nach der Hinterbliebenenversorgung beschäftigte die Synodalen. Auch auf den Einwand von Oberkirchenrat Friedrich, *[d]en Deutschen Christen hat die Kirchenleitung in den vergangenen Jahren klar ausgesprochen, daß ihre Äußerungen als im Widerspruch zum Bekenntnisstand der Kirchen angesehen würden, und daß sie nicht mehr Pfarrer der Landeskirche seien*¹⁴¹, blieb von Dietze dabei: *So etwas kann die Besatzungsbehörde tun, nicht aber die Kirche.*¹⁴² § 4 wurde schließlich dahingehend geändert, dass der Verlust der Ansprüche je Fall gesondert zu entscheiden sei.¹⁴³

¹³³ Vgl. Verhandlungen, 8.

¹³⁴ Ebd., 8.

¹³⁵ Ebd., 8.

¹³⁶ Ebd.

¹³⁷ Ebd. 8.

¹³⁸ Vgl. ebd., 12.

¹³⁹ Vgl. ebd., 9.

¹⁴⁰ Ebd., Anlage 2, 1.

¹⁴¹ Ebd., 9.

¹⁴² Ebd., 9.

¹⁴³ Vgl. ebd., 9f.

Um weitere Grundsätze und Richtlinien, insbesondere in Form einer neuen Kirchenverfassung aufzustellen, wurde am Mittwoch und Donnerstag, 28. und 29. November 1945 in der Dritten und vierten Sitzung der vorläufigen Landessynode ein Rechtsausschuss gebildet.¹⁴⁴ Im Verlauf der Beratung wurde aus dem Rechtsausschuss ein Verfassungsausschuss aus drei Juristen und zwei Geistlichen.¹⁴⁵

Synoden-Bischof Dürr?

Der nun schon des Öfteren genannte Leiter der badischen Bekenntnisgemeinschaft und kommissarische Oberkirchenrat Karl Dürr kann noch als ein weiteres Beispiel des Freiburger Einflusses auf die Neuordnung der badischen Landeskirche gelten. Nicht nur durch das Verwalten der genannten Ämter sowie durch seine Teilnahme am „Freiburger Konzil“ und der „Freiburger synodalen Zusammenkunft“. Folgend wird Dürrs besondere Rolle auf der ersten vorläufigen Synode in Bretten aufgezeigt.

Nachdem der amtierende Landesbischof Julius Kühlewein die Synodalen begrüßt und die wichtigsten Aufgaben der Tagung genannt hatte, wurde die Landessynode auch von Karl Dürr eingeleitet. Er gab einen Bericht über die aktuelle Lage und bekräftigte vorweg bereits die Legalität und Rechtsgültigkeit der vorläufigen Synode:

*Sie ist auf dem legalsten Wege zustande gekommen, der z. Z. möglich ist. Sie könne daher rechtsgültig Gesetze erlassen. Mit der Wahl der endgültigen Synode werde sie aufhören zu bestehen.*¹⁴⁶ Weiterhin versuchte Dürr von Anfang an die vorläufige Synode und damit auch den neuen Kurs der badischen Landeskirche eng mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und den Bekenntnissynoden zu verknüpfen.¹⁴⁷ Anschließend klärte Dürr nochmals die bevorstehenden Aufgaben der vorläufigen Synode und ergänzte dabei die bereits vom Landesbischof genannten Aufgaben um [d]ie Wahl des Landesbischofs, [...] die Wahl der synodalen Mitglieder des Erweiterten Oberkirchenrates, die Festlegung der kirchlichen Feste und die Bildung eines Rechtsausschusses.¹⁴⁸

Mit dem anschließenden Dank für den Dienst des Landesbischofs machte Dürr, wenn auch mit leicht versöhnlichen Worten, erneut deutlich, dass man auf dieser Synode einen Schlussstrich unter die Ära Kühlewein ziehen wolle und fügte sich damit gut in seine Rolle als „Synoden-Bischof“ ein:

Wir sind dem Herrn Landesbischof dankbar, daß er unter dem führenden Regime auf seinem Posten blieb, aber auch dafür, daß er sein Amt jetzt der Synode zurückgab. Kritik an seiner Amtsführung ist jetzt nicht unser Wunsch; er habe getan, was er konnte, und wir gehören zusammen. Wir wünschen dem Landesbischof einen gesegneten Feierabend.

¹⁴⁴ Vgl. ebd., 6.

¹⁴⁵ Vgl. ebd., 6f.

¹⁴⁶ Ebd., 1f.

¹⁴⁷ Vgl. ebd., 2.

¹⁴⁸ Ebd., 2.

Auch im weiteren Verlauf der Tagung macht sich Dürr an markanten Stellen bemerkbar. So werden [a]uf Vorschlag des Synodalen Dürr [...] ohne Widerspruch zum Geschäftsführenden Ausschuß für die Synode gewählt: Pfarrer Mondon, Dr. Umhauer, Dr. Wolf, Pfarrer Maas, Pfarrer Bender und Pfarrer Dürr.¹⁴⁹ Dass Dürr mit Julius Bender den Mann zur Bischofswahl vorschlug, der wenige Monate später tatsächlich ins Bischofsamt eingeführt wurde, kann wohl nicht seinem Einfluss zugerechnet werden. Vielleicht spricht es aber für ein gutes kirchenpolitisches Gespür, das Dürr durchaus zugeschrieben werden kann.¹⁵⁰

Als Zweifel rund um die Bischofswahlfrage auch erneute Skepsis an der Rechtsgültigkeit der vorläufigen Synode aufkommen ließen, machte neben Dürr ein weiterer „Freiburger“ seinen Einfluss geltend:¹⁵¹

Synodaler Dr. Ritter verweist auf die große Entscheidung und fragt: Soll eine neue Epoche badischer Kirchengeschichte anheben? Der Augenblick sei wirklich geschichtlich einmalig. Dank dem Kampfe der Bekennenden Kirche, der zwar hauptsächlich außerhalb Badens geführt worden sei, habe die evangelische Kirche Vertrauen behalten. Könne aber eine Kirchenleitung, die seit 1933 zwischen den Klippen umhergefahren sei, dieses Vertrauen rechtfertigen? Sie sei mitverantwortlich für das, was im Kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblatt gestanden habe.^[152] In Treysa sei die Badische Landeskirche als die einzige nicht vertreten gewesen. Auch sei später niemand von der Kirchenleitung nach Stuttgart gefahren. Über Treysa seien die badischen Pfarrer nicht unterrichtet worden. Ähnlich sei es immer gewesen. So lange, etwa bis zum Abschluß der „Reinigung“, könne nicht mehr gewartet werden; nur ein von allseitigem Vertrauen getragener Bischof könne handeln.¹⁵³

In Treysa hatte vom 27. bis 31. August eine Kirchenkonferenz stattgefunden, an der die späteren Synodalen Dr. Gerhard Ritter und Dr. Erik Wolf *inoffiziell* teilgenommen hatten.¹⁵⁴ Auf dieser, vom Württembergischen Landesbischof Theophil Wurm initiierten Zusammenkunft wurde auch die vorläufige Ordnung der EKID erarbeitet, die Dürr zu Beginn der Synode bekanntgab.¹⁵⁵ Mit „Stuttgart“ meinte Ritter ein Zusammenkommen des Rates der Evangelischen Kirche mit ökumenischen Vertretern am 18./19. Oktober in Stuttgart, auf dem die „Stuttgarter Schulderklärung“ verfasst und verlesen wurde. Diese hat sich, auf späteres Anraten von Hermann Maas, die Landeskirche, mit einer wörtlich von Erik Wolf übernommenen Erklärung, durch die vorläufige badische Landessynode zu eigen gemacht.¹⁵⁶

Ob mit Julius Bender „ein von allseitigem Vertrauen getragener“ Bischofskandidat gefunden war, blieb anhand der Schwierigkeit seiner Wahl zweifelhaft. Es waren vier Vorwahlen und zwei Stichwahlen nötig, bevor Einigkeit erzielt werden konn-

¹⁴⁹ Ebd.

¹⁵⁰ Vgl. ebd.; vgl. auch Klausing, Kirche, 109.

¹⁵¹ Vgl. Verhandlungen, 2.

¹⁵² Unter anderem das vorl. Gesetz, den Treueid auf den Führer betreffend, vgl. GVBl. 1938, 58.

¹⁵³ Verhandlungen, 2.

¹⁵⁴ Vgl. Dietrich, Neuordnung, 198.

¹⁵⁵ Vgl. ebd.; vgl. Verhandlungen, 2; zur vorl. Ordnung der EKID s. GVBl. 1945, 29–31.

¹⁵⁶ Vgl. Verhandlungen, 7f. 11; vgl. Dietrich, Neuordnung, 199.

te und diese kam auch dann nur mit 5 weiße[n] Zettel[n]¹⁵⁷ zustande.¹⁵⁸ Interessant war auch, dass Dürr, von dem Kunze meint, er habe sich nie als Bischofsnachfolger verstanden,¹⁵⁹ sich dennoch aufstellen ließ.¹⁶⁰ Erwähnenswert ist weiterhin, dass der „Freiburger Kreis“ die Wahl Dürrs nicht unterstützte.¹⁶¹ Dürr macht sich indes nach der Wahl Benders weiter für die Schaffung des neuen Amtes des Kreisdekans stark, was an dieser Stelle aber wohl auch ohne sein Dafürhalten entschieden worden wäre.¹⁶² Wie bereits erwähnt, wurde auch Dürrs Vorschläge der Kandidaten für den ErwOKR zugestimmt, obgleich diese im Nachhinein durch Bischof Kühlewein an einer Stelle geändert wurden (s.o.). Für den Verfassungsausschuss schlug Dürr die Juristen Prof. Wolf, Dr. Umhauer und den Ökonomen Prof. von Dietze vor, womit die vorläufige Synode, unter Aufnahme der zwei Geistlichen Specht und Hof, einverstanden war.¹⁶³

Als letztes Aufzeigen von Dürrs besonderem Auftreten auf der vorläufigen Landessynode ist noch sein Schlusswort anzuführen. Noch nach dem Schlusswort und dem Schlussgebet des amtierenden Landesbischofs Kühlewein wendete sich Dürr mit einem eigenen Schlusswort an die vorläufige Synode, das diese tatsächlich schloss.¹⁶⁴

Fazit

Wie stark der Einfluss aus Freiburg auf die vorläufige Landessynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens im Jahre 1945 in Bretten im Ganzen tatsächlich war, lässt sich nur schwer mit Sicherheit sagen. Manches, was auf der vorläufigen Synode entschieden wurde, mag schlicht den Umständen der Nachkriegszeit geschuldet sein. An einzelnen, richtungsweisenden Wegpunkten wird die treibende Kraft der „Freiburger“ jedoch deutlich. Am markantesten heraus sticht dabei der Rücktritt, samt Rücktrittserklärung des Landesbischofs Kühlewein. Gegen Stimmen vor und auf der Synode, dass es dafür zu früh sei, dass es einer gewählten Landessynode bedürfe, dass der Vorschlag des Bischofs, Oberkirchenrat Rost solle die Nachfolge kommissarisch antreten, beherzigt werden solle, setzte sich der Wunsch der „Freiburger“ durch und es fand eine für gültig erklärte Wahl statt, die Bestand hatte. Die Rechtsgültigkeit der vorläufigen Landessynode überhaupt war das Bestreben der „Freiburger“, um die Neuordnung ihrer Landeskirche voranzubringen. Diesem Bestreben galt auch die Verbindung mit der EKID, die Übernahme der Schulderklärung von Stuttgart, die ökumenischen Beziehungen und die Einbeziehung der Barmer Er-

¹⁵⁷ Verhandlungen, 4.

¹⁵⁸ Vgl. ebd.

¹⁵⁹ Vgl. Kunze, Gott, 87.

¹⁶⁰ Vgl. Verhandlungen, 3f.

¹⁶¹ Vgl. Dietrich, Neuordnung, 200; Laut Verhandlungen der Landessynode wird auf Nachfrage des Synodalen Schneider, *warum Dürr nicht vom „Freiburger Kreis“ vorgeschlagen wurde?*, zunächst keine Antwort gegeben sondern eine Pause eingelegt (vgl. Verhandlungen, 3). Die spätere Antwort Ritters ist nicht in den Aufzeichnungen enthalten (vgl. ebd.).

¹⁶² Vgl. ebd., 4f.

¹⁶³ Vgl. ebd., 6f.

¹⁶⁴ Vgl. ebd., 13.

klärung in die Grundordnung von 1958. Nichts davon ist allein den „Freiburgern“ zu verdanken doch fanden in Freiburg den gesamten Kirchenkampf und Krieg hindurch Bemühungen statt, die auf ein „Danach“ hinarbeiteten und sich schließlich in Bretten Gehör verschafften.

Prof. Dr. Erik Wolf war in den Jahren ab 1945 nicht nur an der Entstehung der neuen Verfassung der badischen Landeskirche, sondern auch der Grundordnung der EKD maßgeblich beteiligt.¹⁶⁵ 1948 war er Delegierter der ersten Weltkirchenkonferenz in Amsterdam.¹⁶⁶

Auf der anderen Seite klingen viele der Vorschläge, die im Kirchenkampf und auf der vorläufigen Landessynode 1945 zur Neugestaltung der badischen Landeskirche gemacht wurden, heute ebenso revolutionär wie zu ihrer Zeit, wobei andere heute vielfach eher als „reaktionär“ angesehen würden. Dürr forderte: *Zu einem bekenntnisgebundenen Pfarrstand gehöre die kirchliche Ausrichtung des Theologiestudiums. Christliche Lebensgestaltung müsse die Voraussetzung für die Prüfung werden.*¹⁶⁷ Diese Forderung ist bis heute nicht viel mehr als ein „frommer“ Wunsch geblieben. Eine Förderung oder gar Forderung christlicher Lebensgestaltung durch die Kirchenleitung ist im Theologiestudium kaum erfahrbar. Der Schwerpunkt des Studiums liegt zu Recht in der Wissenschaftlichkeit. Dabei kommt bedauerlicherweise die kirchliche Ausrichtung und der Praxisbezug des Studiums sowie die christliche Lebensgestaltung der StudentInnen oft zu kurz. Jedenfalls ist von der kirchlichen Ausrichtung, neben den vom OKR abgenommenen Prüfungen, nicht viel zu erfahren und die christliche Lebensgestaltung spielt, so wünschenswert diese auch heute noch ist, von der formalen Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD abgesehen, für das Theologiestudium keine Rolle.

Wie Dürr die Synode beschlossen hat, so schließt diese Arbeit mit Worten Karl Dürrs, die heute in neuer Weise wieder zutreffend sind:

Wir sind am Ende dieser Arbeit [...]. Wir haben erlebt, wie Gott ins Gedränge führt. In solchen Lagen können wir aus Erfahrung sagen, daß sie dazu von Gott geschickt sind, daß sie uns zu Ihm hintreiben, bei dem allein Hilfe und Ausweg ist, wie es eben der Herr Landesbischof auch angesprochen hat. [...] Wir sind in die Vereinzelung hinausgezwungen gewesen. [...] Wenn man nun von diesen Erfahrungen her in die Zukunft hineingeht, möchte ich das Wort, das am Ende des großen Auferstehungskapitel steht, uns noch einmal zurufen:¹⁶⁸

Darum! ... Warum? – Weil der Tod verschlungen ist in den Sieg, weil ein lebendiger, siegreicher Herr da ist, der alle Macht hat im Himmel und auf Erden; darum daß, weil sein Weg durch den Tod zum Leben ging, auch uns der Sieg gewiß ist, weil es im Grunde keine Möglichkeit gibt, einen Schlußstrich zu setzen... „darum, meine lieben Brüder, seid fest und unbeweglich und nehmet immer zu in dem Werk des Herrn...“ Das ist das wunderbare, Beschämende und zugleich Erhebende, daß der Herr uns mit hinein nimmt in sein Werk, wissend, daß wir dies nur in dem Maße tun können, als er, der nicht müde wird Tag und Nacht, sein Werk an uns

¹⁶⁵ Vgl. Dietrich, Neuordnung, 196.

¹⁶⁶ Erbacher, Biographischer Anhang, 599.

¹⁶⁷ Verhandlungen, 2.

¹⁶⁸ Bezogen wird sich in Folgendem auf 1 Kor 15,55–58.

treiben darf. Darum nehmet zu in dem Werk des Herrn! „Darum“, liebe Brüder, weil wir einen so siegreichen, den Tod überwindenden Herrn haben, „darum seid fest und unbeweglich, und nehmet immer zu in dem Werk des Herrn, sintemal ihr wißt, daß eure Arbeit nicht vergeblich ist in dem Herrn!“¹⁶⁹

Literatur¹⁷⁰

- Bethge, Eberhard, Dietrich Bonhoeffer, Theologe Christ Zeitgenosse [Dietrich], München 1967.
- Blumenberg-Lampe, Christine, Das wirtschaftliche Programm der ‚Freiburger Kreise‘, [Programm] in: Broermann, J. (Hg), Volkswirtschaftliche Schriften, Heft 208, Berlin 1973.
- Böhm, Hans/Dibelius, Otto: Zur Neugestaltung der Kirche. Entwurf einer Übergangsordnung für die Deutsche Evangelische Kirche, Hamburg 1936. Aus der Denkschrift der „Beratenden Kammer der Deutschen Evangelischen Kirche für Verfassungsangelegenheiten“ über die Neuordnung der kirchlichen Organe [Neugestaltung], in: Mitteilungsblatt der DEK 1, Nr. 6, S. 29–39, Berlin 1936.
- Dietrich, Hans-Georg, Die Neuordnung der badischen Landeskirche nach 1945 unter besonderer Berücksichtigung der Theologischen Erklärung von Barmen [Neuordnung], in: Erbacher, Hermann (Hg.), Beiträge zur kirchlichen Zeitgeschichte der Evangelischen Landeskirche in Baden (VVKGB 39), Karlsruhe 1989, 185-226.
- Dudzus, Otto (Hg), Bonhoeffer-Auswahl, Bd. 4, Konsequenzen 1939-1944, Leck ³1982.
- Erbacher, Hermann, Kirche am Scheideweg. Die Evangelische Landeskirche in Baden in der Weimarer Zeit und im Dritten Reich 1919-1945. Geschichte und Dokumente [Scheideweg] (VVKGB 34), Karlsruhe 1983.
- Erbacher, Hermann, Biographischer Anhang, in: Schwinge, Gerhard (Hg), Geschichte der badischen evangelischen Kirche seit der Union 1821 in Quellen (VVKGB 53), Karlsruhe 1996, 555–601.
- Erbacher, Hermann, Zeitabschnitt 1945-1958. Die Zeit der Konsolidierung bis zum Inkrafttreten der Grundordnung [Zeitabschnitt], in: Schwinge, Gerhard (Hg), Geschichte der badischen evangelischen Kirche seit der Union 1821 in Quellen (VVKGB 53), Karlsruhe 1996, 411–475.
- Erbacher, Hermann (Hg), 150 Jahre Vereinigte Evangelische Landeskirche in Baden [Landeskirche], Lahr-Dinglingen ²1971.
- Friedrich, Otto, Die kirchen- und staatskirchenrechtliche Entwicklung der Evangelischen Landeskirche Badens von 1933–1953, in: ZEvKR 3 (1954), 292-349.
- Geiger, Markus, Hermann Maas – Eine Liebe zum Judentum, Leben und Wirken des Heidelberger Heiliggeistpfarrers und badischen Prälaten, Heidelberg 2016.
- Klausung, Caroline, Die Bekennende Kirche in Baden, Machtverhältnisse und innerkirchliche Führungskonflikte 1933–1945 [Kirche], (VBKRG 4), Stuttgart, 2014.
- Kolfhaus, Wilhelm, Ein wertvoller Vorschlag zur Neuordnung der Kirche, in: RKZ 86 (1936), 365–368.

¹⁶⁹ Verhandlungen, 13.

¹⁷⁰ Anm. der Redaktion: Zur Brettener Synode sei nachdrücklich hingewiesen auf die hier nicht benutzte Arbeit von Jörg Thierfelder, Die Vorläufige Landessynode von Bretten 1945, in: JBKRG 8/9 (2014/15), 97–127.

- Kunze, Rolf-Ulrich, „Möge Gott unserer Kirche helfen!“ Theologiepolitik, Kirchenkampf, und Auseinandersetzung mit dem NS-Regime: Die Evangelische Landeskirche Badens 1933-1945 [Gott], (VBKRG 6), Stuttgart 2015.
- Lindemann, Gerhard, Die Entnazifizierung der Evangelischen Landeskirche in Baden, in: Wennemuth, Udo (Hg), Unterdrückung – Anpassung – Bekenntnis. Die Evangelische Kirche in Baden im Dritten Reich und in der Nachkriegszeit (VVKGB 63), Karlsruhe 2009, 299–317.
- Martin, Bernd, Professoren der Bekennenden Kirche. Zur Formierung Freiburger Widerstandskreise über den evangelischen Kirchenkampf [Professoren], in: Goldschmidt, Nils (Hg), Wirtschaft, Politik, Freiheit. Freiburger Wirtschaftswissenschaftler und der Widerstand, Tübingen 2005.
- Meier, Kurt, Der evangelische Kirchenkampf, Erster Band, Göttingen 1976.
- Ott, Hugo, Die Freiburger Kreise – Der Freiburger Kreis, in: Maier, Hans (Hg), Die Freiburger Kreise. Akademischer Widerstand und Soziale Marktwirtschaft, Paderborn 2014.
- Riemenschneider, Matthias, Die Geschichte der kirchlich-positiven Vereinigung in Baden, in: Erbacher, Hermann (Hg.), Beiträge zur kirchlichen Zeitgeschichte der Evangelischen Landeskirche in Baden, (VVKGB 39), Karlsruhe 1989, 1-89.
- Rückleben, Hermann/Frisch, Johannes, Zeitabschnitt 1932-1945: Versuche, die Kirche für den Nationalsozialismus zu gewinnen, und die Einsetzung einer staatlichen Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat [Versuche], in: Schwinge, Gerhard (Hg), Geschichte der badischen evangelischen Kirche seit der Union 1821 in Quellen (VVKGB 53), Karlsruhe 1996, 348–401.
- Thielicke, Helmut (Mitarb.), In der Stunde Null, Die Denkschrift des Freiburger „Bonhoeffer-Kreises“: Politische Gemeinschaftsordnung. Ein Versuch zur Selbstbesinnung des christlichen Gewissens in den politischen Nöten unserer Zeit, Tübingen 1979.
- Uffelmann, Uwe, Die badische Kirchenleitung der evangelischen Kirche und die politischen Parteien nach dem Zweiten Weltkrieg, in: Wennemuth, Udo (Hg), Unterdrückung – Anpassung – Bekenntnis. Die Evangelische Kirche in Baden im Dritten Reich und in der Nachkriegszeit, (VVKGB 63), Karlsruhe 2009, 371–394.